

**Beglaubigte Abschrift**

██████████



Verkündet am ██████████

██████████ Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Aachen  
Familiengericht  
Beschluss**

EINGEGANGEN  
21. Sep. 2017  
ANWALTSKANZLEI BEX

In der Familiensache

der Frau ██████████ geborene ██████████, ██████████  
██████████,

Antragstellerin;

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Harald Bex, Viktoriastraße  
28, 52066 Aachen,

gegen

Herrn ██████████, ██████████,

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte ██████████,  
██████████

hat das Amtsgericht-Familiengericht Aachen  
auf die mündliche Verhandlung vom ██████████  
durch Richter am Amtsgericht ██████████  
b e s c h l o s s e n :

I.

Der Antragsgegner wird verpflichtet, an die Antragstellerin das für die Kinder ■■■■■, geboren am ■■■■■, ■■■■■, geboren am ■■■■■, ■■■■■, geboren am ■■■■■ und ■■■■■, geboren am ■■■■■ gezahlte Kindergeld in Höhe von monatlich 797,00 € ab dem 01.06.2015 bis zum 01.11.2016 in Höhe von insgesamt 14.346,00 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 18.04.2017 zu zahlen.

II.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

III.

Der Verfahrenswert wird auf 22.193,50 € festgesetzt.

### Gründe

I.

Die Beteiligten haben am 1 ■■■■■ die Ehe miteinander geschlossen. Aus dieser Ehe sind die im Tenor des Beschlusses näher bezeichneten Kinder hervorgegangen. Seit Januar 2015 lebten die Beteiligten zunächst innerhalb des ehelichen Hauses voneinander getrennt; zum ■■■■■ ist der Antragsgegner aus dem ehelichen Haus ausgezogen. Die Antragstellerin hat zum ■■■■■ für sich und die gemeinsamen vier Kinder eine Wohnung angemietet und ist ebenfalls aus dem ehelichen Haus ausgezogen. Vor dem erkennenden Gericht ist unter dem Az. ■■■■■ ■■■■■ das Scheidungsverfahren anhängig.

Trotz Auszugs aus dem ehelichen Haus hat der Antragsgegner in der Zeit von Juni 2015 bis November 2016 das für die gemeinsamen Kinder gezahlte Kindergeld in Höhe von monatlich 797,00 € vereinnahmt. Die Antragstellerin begehrt im Rahmen des vorliegenden Verfahrens die Auszahlung des in dieser Zeit aufgelaufenen Gesamtbetrages i.H.v. 14.346,00 €.

Die Antragstellerin beantragt,

wie erkannt.

Der Antragsgegner beantragt,  
den Antrag abzuweisen.

Er behauptet, dass die Antragstellerin mit der Vereinnahmung des Kindergeldes durch ihn einverstanden gewesen sei. Im Gegenzug dazu habe er an die Antragsgegnerin wöchentlich 200,00 € weitergeleitet, sowie die gesamten laufenden Kosten für das gemeinsam Hausgrundstück und andere Kostenpositionen allein getragen. Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin habe im Rahmen eines Telefonats im August 2016 mit seinem Verfahrensbevollmächtigten sein Einverständnis damit erklärt, dass die wöchentlichen Zahlungen aufrechterhalten blieben, solange er, der Antragsgegner, das Kindergeld beziehe.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, dass der geltend gemachte Zahlungsanspruch verwirkt sei, da die Antragstellerin die Vereinnahmung des Kindergeldes durch ihn längere Zeit geduldet habe.

Des Weiteren erklärt er hilfsweise die Aufrechnung mit Kreditkosten, die zur Finanzierung des ehelichen Hauses aufgenommen worden seien. Diese Kosten belaufen sich nach seiner Berechnung für die Zeit von Juni 2015 bis einschließlich November 2016 auf einen Gesamtbetrag i.H.v. 15.695,00 €, der zur Hälfte und damit i.H.v. 7.847,50 € hilfsweise zur Aufrechnung gestellt wird.

II.

Dem Antrag ist stattzugeben.

Der Antragsgegner ist gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB verpflichtet, den von der Antragstellerin geltend gemachten Betrag in Höhe von 14.346,00 € an diese auszusahlen.

Spätestens nach dem Auszug des Antragsgegners aus der ehelichen Wohnung war dieser nicht mehr berechtigt, das für die gemeinsamen Kinder der Beteiligten zu zahlende Kindergeld zu vereinnahmen, da dieses gemäß § 64 Abs. 2 EStG an denjenigen gezahlt wird, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Der Antragsgegner hat den ihm obliegenden Nachweis nicht erbringen können, dass die Beteiligten eine Vereinbarung abgeschlossen haben, ausweislich derer das

Kindergeld auch weiterhin von ihm vereinnahmt werden dürfe. Gleiches gilt für die Behauptung des Antragsgegners, dass beide Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners ist der geltend gemachte Anspruch der Antragstellerin auch nicht verwirkt, da bereits das für eine Verwirkung erforderliche Zeitmoment nicht vorliegt. Selbst wenn die Antragstellerin gemäß dem Vorbringen des Antragsgegners in der Zeit, in der sie noch im ehelichen Haus gelebt hat, die Auszahlung des Kindergeldes vom Antragsgegner nicht verlangt haben sollte, so betrifft dies lediglich einen kurzen Zeitraum, der den Antragsgegner noch nicht veranlassen konnte, darauf zu vertrauen, dass die Antragstellerin die Auszahlung des Kindergeldes an sich nicht mehr verlangen würde.

Die vom Antragsgegner erklärte hilfsweise Aufrechnung mit einem Betrag i.H.v. 7.847,50 € greift ebenfalls nicht durch, da das Vorbringen des Antragsgegners zu der im Innenverhältnis der Beteiligten möglicherweise bestehenden Verpflichtung der Antragstellerin, den Antragsgegner von Zahlungen auf Finanzierungskredite hälftig freizustellen, unsubstantiiert geblieben ist. Der Antragsgegner hat keine Angaben dazu machen können welche Darlehen im Einzelnen zu Finanzierung des gemeinsamen Hauses aufgenommen worden sind, und ob die Antragstellerin an sämtlichen Darlehen tatsächlich mitverpflichtet worden ist.

Die Verpflichtung zur Verzinsung erfolgt aus § 291 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 FamFG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist derjenige, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich in deutscher Sprache durch einen Rechtsanwalt einzulegen.

Die Beschwerde muss spätestens innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Aachen eingegangen sein. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen.

Darüber hinaus muss der Beschwerdeführer einen bestimmten Sachantrag stellen und diesen begründen. Die Frist hierfür beträgt zwei Monate und beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Innerhalb dieser Frist müssen der Sachantrag sowie die Begründung unmittelbar bei dem Beschwerdegericht - Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln - eingegangen sein.

Dem Anwaltszwang unterliegen nicht Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

■

Beglaubigt

■  
Justizhauptsekretärin

